

§10 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu beaufsichtigen, zu fördern und in der Gestaltung der sozialen, und allen anderen Angelegenheiten zu beraten und zu steuern. Bei Unstimmigkeiten/Vertrauensverlust innerhalb des Vorstandes ist der Aufsichtsrat berechtigt beratend einzugreifen. Alle wichtigen Entscheidungen (wie Z.B. Personal- und Mitgliedschaftsfragen) vom Vorstand werden nur nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat gültig. In Streitfällen gilt immer die Entscheidung des Aufsichtsrats. Für die Beschlussfähigkeit sind mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder notwendig, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

1. Der Aufsichtsrat wird aus Mitgliedern gebildet, die folgende Voraussetzungen mitbringen:

- Ehrenhafte Sikhbürger mit einer zukunftsfähigen Vision für die Sikhgemeinde
- Nachweisliche Dienste/Arbeiten für diesen Verein für mindestens 5 Jahre
- Unparteiisches Verhalten insbesondere was die Politik betrifft
- Beherrschung der deutschen und der punjabi Sprache in Schrift und Wort
- Sie sollten Sikh-Rahat-Maryada kennen

2. Der Aufsichtsrat, bestehend aus fünf Mitgliedern, wird nach den informellen Klärungen und Abstimmungen in einem kleinen Kreis von ordentlichen Mitgliedern formell nominiert. Diese nominierte Mannschaft als Ganzes wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt und zur Wahl gestellt. Hierbei sollten die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats in den Vordergrund gestellt und kommuniziert werden, damit die Mitglieder sich der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst sind. Die Wahl benötigt eine Mehrheit von mindestens 51% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Eine Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt 5 Jahre. Während dieser Periode können die Aufsichtsratsmitglieder ausgetauscht werden, wenn sie dies wollen bzw. wenn sie ihre Aufgaben nicht richtig erfüllen - für das Verfahren siehe §12. Die Periode eines Aufsichtsrats verlängert sich um eine weitere Amtsperiode, außer wenn spätestens 12 Wochen vor Beendigung der jeweiligen Amtsperiode, der Aufsichtsrat schriftlich aufgefordert wird, sich neu wählen zu lassen. Solches Gesuch muss von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Die neue Wahl findet dann 6 Wochen vor Beendigung der laufenden Amtsperiode statt. Die Amtsübergabe erfolgt mit Beendigung der Amtsperiode und mit der Eintragung ins Vereinsregister. Der amtierende Aufsichtsrat macht eine ordentliche Einweisung und Übergabe mit einem Übergabeprotokoll.

4. Die Aufsichtsratsmitglieder bestimmen selbst deren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

5. Nach deren Amtsperiode dürfen die Aufsichtsratsmitglieder nicht für die darauf folgende Vorstandsbzw. Aufsichtsratswahl kandidieren - auch nicht nach einer Satzungsänderung in der Zukunft.

6. Tritt ein Aufsichtsratsmitglied zurück bzw. erfüllt es seine Pflichten nicht, so wird dieses Amt für die Restamtszeit geeignet ersetzt. Für das Verfahren siehe § 12. Der Ersetzte darf nicht nur die nächsten Aufsichtsrats- bzw. Vorstandswahlen kandidieren. Treten drei Aufsichtsratsmitglieder zusammen zurück, so wird der aktuelle Aufsichtsrat aufgelöst und der neue Aufsichtsrat muss innerhalb der nächsten 3 Monaten neu gewählt werden.

7. Es findet mindestens eine ordentliche Aufsichtsratsbesprechung regelmäßig (Jour-Fixe) um ca. 10 Uhr des letzten Sonntags jedes Quartals statt. Fehlt ein Aufsichtsratsmitglied zweimal hintereinander ohne einen triftigen Grund, was mindestens einem Aufsichtsratsmitglied rechtzeitig vor der Besprechung mitgeteilt werden muss, so kann es für die Restamtszeit ersetzt werden. Für das Verfahren siehe § 12. Für Beweis Zwecke müssen alle solche Besprechungen nach einem Standard-Muster protokolliert und für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Widersprüche gegen solche Protokolle können spätestens 2 Wochen nach deren Bekanntmachung (Archivierung in Vereinsunterlagen) schriftlich gemacht werden.

8. Am Ende jedes Jour-Fixe gibt es eine Sprechstunde, wo Vereinsmitglieder ihre Vorschläge bzw. Probleme, die sie vorher mit dem Vorstand nicht zufriedenstellend diskutiert könnten, dem Aufsichtsrat schildern können.